

20/SN-47/ME 1 von 4

# Amt der Wiener Landesregierung

MD - 287 - 1 und 3/84

Wien, 1984 03 19

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Hausbesorgergesetz,  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz  
und das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme

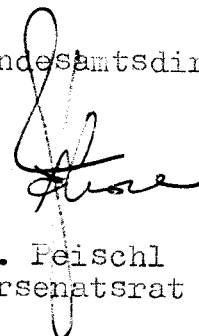
AMT DER LANDESRREGIERUNG  
23. MÄRZ 1984  
1984-03-26  
Frummer  
St. Hayek

An das  
Fräsidium  
des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteltn.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Feischl  
Obersenatsrat

## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 287 - 1 und 3/84

Wien, 1984.03.19

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Hausbesorgergesetz,  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz  
und das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme

zu Zl. 30.561/50-V/2/1984

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 20. Jänner 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Obwohl dem Vorbringen des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Oktober 1982, MD - 1666 - 1 bis 3/82, zum seinerzeit im Gegenstand ergangenen Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. 30.561/60-V/2/82, zum Teil Rechnung getragen wurde, werden die damals geäußerten Bedenken grundsätzlicher Art zur Gänze aufrechterhalten.

Im besonderen gibt der vorliegende Entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Artikel I (Hausbesorgergesetz)

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Hinsichtlich der Besorgung eines Vertreters durch den Hauseigentümer ist darauf hinzuweisen, daß die dem Hauseigen-

- 2 -

tümer durch die Formulierung "soweit mit dem Hausbesorger eine geringfügige Beschäftigung nicht vereinbart ist" eröffnete Möglichkeit zu unbestimmt umschrieben ist. Nach ho. Auffassung wäre nämlich einerseits im Gesetz festzulegen, welche Tätigkeiten in Betracht kommen; andererseits sollte die Vornahme der Arbeiten nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine Vereinbarung mit dem Hausbesorger abgeschlossen wurde. Der Hauseigentümer müßte vom Hausbesorger - gewissermaßen als Entschädigung für die Weiterbenützung der Dienstwohnung durch den Hausbesorger - die Übernahme dieser Arbeiten (zumindest die Betreuung der in die Wohnung führenden Signalanlagen) ohne Entrichtung eines Entgeltes verlangen können.

Zu Artikel III (Arbeitsverfassungsgesetz)

Zu Z 1 (§ 134 b (1)):

Gegen diese Bestimmung bestehen insofern Bedenken, als sie Möglichkeiten zur Umgehung bietet. Die Betriebseigenschaft sollte nicht an Kriterien, die sich ändern (z.B. Hauseigentum, Hausverwaltung) geknüpft werden, sondern nur nach den im Arbeitsverfassungsgesetz dargelegten Grundsätzen - von sich aus - entstehen. Aus diesem Grunde wäre davon Abstand zu nehmen, daß mehrere gemeinsam verwaltete Häuser eines Hauseigentümers einen Betrieb bilden.

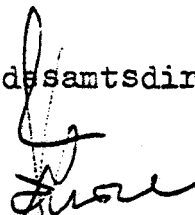
Zu Z 1 (§ 134 b (2)):

Die Formulierung "Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten" erscheint zu unbestimmt. Damit könnten auch ausschließlich die Kosten des Vorganges der Bestellung der Betriebsräte gemeint sein. Es müßte daher klargestellt werden, daß damit die Kosten des Sachaufwandes und des laufenden Personalaufwandes gemeint sind. Im übrigen stellt die Aufteilung der Kosten zu gleichen

Teilen eine grobe Benachteiligung der Mieter kleinerer Häuser dar. Aus diesem Grunde erscheint es geboten, diese Beträge auf die Häuser im Verhältnis ihrer Nutzfläche umzulegen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Heischl  
Obersenatsrat